

Amtl. Quartierplanverfahren Valbeuna

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 6.6.1967 auf Grund folgenden

Sachverhaltes

1. Die Gemeindeversammlung vom 14.11.66 hat i.S. amtl. Quartierplanverfahren Valbeuna, nach dem Entscheid über eingegangene Einsprachen, den Quartiererschliessungs- und Grenzbereinigungsplan Valbeuna genehmigt. Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung haben verschiedene Grundeigentümer beim Kleinen Rat rekurriert. Mit Entscheid vom 6.2.67, Prot.Nr. 344, mitgeteilt am 17.2.67, hat der Kleine Rat die Rekurse abgewiesen und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung bestätigt. Ein Weiterzug an den Grossen Rat erfolgte nicht. Gem. § 11 Ziff. 5 der Ausführungsbestimmungen für die Baulandumlegung vom 22.7.66 stellt der Gemeindevorstand nach rechtsgültiger Erledigung von Rekursen die Rechtskraft des Neuzuteilungsprojektes fest. Im vorliegenden Fall ist das Neuzuteilungsprojekt identisch mit dem Grenzbereinigungsplan (§ 14 der vorzitierten Ausführungsbestimmungen). Gleichzeitig wird auch der Quartiererschliessungsplan rechtskräftig.
2. Die Vermarkung des neuen Besitzstandes und der Vollzug der Neuzuteilung richten sich nach den §§ 12 und 13 der Ausführungsbestimmungen für die Baulandumlegung.
3. Der Gemeindevorstand hat den beteiligten Grundeigentümern zwecks Verwirklichung des Quartierplanes (Landerwerb, Strassenbau usw.) eine Vereinbarung unterbreitet. Fünf von acht Grundeigentümern haben diese Vereinbarung unterzeichnet. Drei Grundeigentümer haben bis heute mit unterschiedlichen Begründungen ihre Zustimmung verweigert. Gemäss § 36 BO und § 5 der Ausführungsbestimmungen für die Baulandumlegung ist daher für den Landerwerb gem. Grenzbereinigungsplan das Enteignungsverfahren bzw. Schätzungsverfahren durchzuführen. Der nächsten Gemeindeversammlung ist überdies zu beantragen, die Leistung der Strassenbeiträge rechtlich verbindlich zu beschliessen.

beschlossen

1. Es wird gestützt auf § 11 Ziff. 5 der Ausführungsbestimmungen für die Baulandumlegung und § 33 BO die Rechtskraft des Grenzbereinigungsplanes und Quartiererschliessungsplanes Valbeuna festgestellt.

2. Grundbuchgeometer [REDACTED] Chur, wird beauftragt, im Sinne von § 12 der Ausführungsbestimmungen für die Baulandumlegung den neuen Besitzstand zu vermarken und den Vermarkungsplan zu erstellen.
3. Gestützt auf § 36 BO und § 5 der Ausführungsbestimmungen für die Baulandumlegung wird beim Kleinen Rat die Einleitung des Verfahrens nach Enteignungsgesetz verlangt.
4. Der Landerwerb erfolgt zu Lasten eines Kontos "Quartiererschliessung Valbeuna" und gegen Verrechnung mit den Strassenbeiträgen gem. der diesbezüglichen Gesetzgebung der Gemeinde.
5. Mitteilung an alle beteiligten Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief, an [REDACTED] Grundbuchgeometer, Kurfürstenstr. 12, 7000 Chur, an das Kreisamt Rhäzüns, 7013 Domat/Ems, und zu den Akten.

Für den Gemeindevorstand Bonaduz
Der Präsident: Der Aktuar:

Frey

W. K. K.